

Richtlinie für Studierende

zur Benutzung der messtechnischen Labors und der Werkstätte am Institut 354

1. Die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien liegt im Sekretariat des Institutes 354 auf und die jeweils aktuelle Version kann auch im WWW der TU Wien / Rechtsabteilung eingesehen werden.
2. Die Studierenden sind verpflichtet, die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien zu lesen und diese strikt zu befolgen.
3. Eine Unterweisung für die Benutzung von Werkzeugen, Anlagen, Maschinen und Chemikalien im Institut, insbesondere in den messtechnischen Labors des Institutes, darf nur durch hierfür qualifizierte Personen erfolgen, die durch den Institutsleiter oder eine übergeordnete Stelle der Universität eingesetzt werden. Eine Unterweisung besitzt nur dann Gültigkeit, wenn sie (i) von der unterweisenden Person schriftlich bestätigt und (ii) im Sekretariat schriftlich hinterlegt wird.
4. Die Studierenden dürfen ohne gültige Unterweisung (siehe Punkt 3.) keine elektrisch betriebenen Maschinen der Werkstätte oder potenziell gefährliche Werkzeuge oder Anlagen in der mechanischen Werkstätte (Raum CF EG 02) und/oder einem anderen Raum der TU Wien benutzen.
5. Unabhängig von jeder Unterweisung dürfen die Studierenden sämtliche fest installierten Maschinen und Anlagen in den Labors und Werkstätten des Institutes nicht benutzen, wenn keine Bedienungsanleitung für die Maschine oder Anlage vorhanden ist.
6. Die Studierenden dürfen ohne gültige Unterweisung (siehe Punkt 3.) der messtechnischen Labors in den Räumen

CDEG44	Optolabor I
CDEG42	Optolabor II
CF0135	Labor I
CF0141	Labor II
CF0124	Steuerungslabor
CFEG29A	HF Labor I
CFEG33	HF Labor II
CCO117	Labor 1 (Übungslabor)
CCO109	Labor 2 (Elektrophysiologie)
CCO115	Labor für Biomedizinische Sensorik
CCO113	Labor für Biomedizinische Sensorik
CCO101	Labor 3 (Elektrobiologie)
CB0122	Labor 4 (Magnetismus)
CB0102	Labor 5 (Elektromechanik)
CA0141	Labor 6 (Elektromechanik)
-
- weder betreten noch irgendwelche Anlagen innerhalb oder außerhalb der messtechnischen Labors benutzen.
7. Die Studierenden dürfen am Institut nur dann mit möglicherweise gefährlichen Chemikalien arbeiten, wenn sie eine gültige Unterweisung im Umgang mit diesen Chemikalien vorweisen können (siehe Punkt 3.) und wenn die Sicherheitsdatenblätter für diese Chemikalien vorhanden sind und sie diese gelesen und verstanden haben.
8. Die Tätigkeit in der mechanischen Werkstätte des Institutes (354) ist grundsätzlich allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Institutes erlaubt, nicht aber Studierenden. Reinigungs- und Wartungsarbeiten durch externes Personal bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Studierenden dürfen die mechanische Werkstätte keinesfalls für Arbeiten darin benutzen.
9. Die Studierenden dürfen anderen Personen keinen unbefugten Zugang zu den Labors und Institutswerkstätten verschaffen.
10. Die Studierenden dürfen die messtechnischen Labors nur im Rahmen ihrer studentischen Tätigkeit am Institut

und nur nach Abstimmung mit dem jeweiligen Betreuer bzw. mit der jeweiligen Betreuerin nutzen.

11. Die Studierenden dürfen die messtechnischen Labors des Institutes nur dann nutzen, wenn mindestens eine weitere Person im Raum anwesend ist oder anderweitig Hilfe im Notfall schnell erreichbar ist.
12. Die Studierenden haben sich bei allen Tätigkeiten in den Werkstätten und Labors und in allen anderen Räumen des Institutes vorher über die Sicherheitsvorschriften zu informieren und haben sich strikt an diese zu halten. Insbesondere sind die Studierenden verpflichtet, nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften, persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrillen und Gehörschutz, siehe auch §5 der Werkstättenordnung der TU Wien) zu verwenden.
13. Die in dieser Richtlinie formulierten Regelungen verstehen sich als Ergänzungen der Labor- und Werkstattordnung der TU Wien. Sofern Regelungen in dieser Richtlinie der Labor- und Werkstattordnung der TU Wien zuwider laufen, gilt die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien.

Wien, den

Horst Zimmermann

Vorstand des Institute of Electrodynamics, Microwave and Circuit Engineering -E 354

Vom Rektorat genehmigt am: 7.9.2010, Mitteilungsblatt Nr. 29 vom 01.12.2010 (lfd.

Nr. 290)